

Tagespflegevertrag

1. Vorbemerkung

Den Parteien ist die Satzung des Main-Kinzig-Kreises als örtlicher Jugendhilfeträger zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Deren Inhalt wird vollumfänglich zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht.

2. Vertragsparteien

1. Herr/Frau _____

- als Personensorgeberechtigte/r für das unter 3. genannte Kind -
- nachfolgend Sorgerechtigte genannt -

2. Herr/Frau _____

- nachfolgend Pflegeperson genannt -

Der Pflegeperson liegt eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes vor.

3. Vertragsgegenstand

Die Pflegeperson nimmt das Kind _____, geb. am _____
in Kindertagespflege auf.

4. Vertragslaufzeit und Probezeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

und läuft auf unbestimmte Zeit

und endet am _____

Zur Eingewöhnung des Kindes wird eine Probezeit von längstens 4 Wochen vereinbart. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit von beiden Parteien gekündigt werden. Die Gründe sollen angegeben werden.

Dem Betreuungsverhältnis geht in der Regel eine Eingewöhnungsphase von maximal zwei Wochen voraus, in der sich Kinder, Sorgerechtigte und Pflegeperson kennenlernen. Bereits in diesem Zeitraum erfolgt eine Förderung im Rahmen der Satzung entsprechend den aufgeführten Betreuungsvarianten.

Die Sorgerechtigten verpflichten sich, in der Eingewöhnungszeit das Kind zu begleiten, um einen schrittweisen Übergang zu gewährleisten.

Die Pflegeperson beginnt mit der Betreuung erst nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen beim Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises.

5. Betreuungsort, Betreuungsstunden und Betreuungszeiten

Die Betreuung findet

- in der Wohnung der Pflegeperson unter der in Ziffer 2. genannten Anschrift
- im Haushalt des Sorgeberechtigten
- in folgenden Räumen _____

statt.

Bei einer Betreuung außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten wird das Kind von einem Sorgeberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person der Pflegeperson zu den vereinbarten Zeiten gebracht und dort wieder abgeholt. Anderweitige Modalitäten sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

Das Kind wird in folgendem Umfang betreut:

- Betreuungsvariante 0 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 1 15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 2 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 3 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 4 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 5 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 6 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 7 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- Betreuungsvariante 8 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Flexible Betreuungszeiten. Diese sind zwischen den Parteien rechtzeitig zu vereinbaren und richten sich nach der Arbeitszeit des Personensorgeberechtigten. Entsprechende Nachweise (bei z.B. Schichtarbeit sind Schichtpläne vorzulegen) sind mit dem Antrag zur Förderung in Kindertagespflege bei zu legen.

6. Vergütung

Die Parteien verpflichten sich, beim Main-Kinzig-Kreis, - Zentralstelle für Kinderbetreuung - als örtlicher Jugendhilfeträger unverzüglich Anträge zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu stellen. Der Main-Kinzig-Kreis prüft, ob dieser Betreuungsvertrag den Regelungen in der unter Ziffer 1. genannten Satzung entspricht und ob das Tagespflegeverhältnis in dem beabsichtigten Betreuungsumfang gefördert werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält die Pflegeperson gemäß § 3 der Satzung die dort ausgewiesene Vergütung für Sachaufwand und Förderleistungen vom Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises.

Kann dem Antrag auf Förderung von der Zentralstelle für Kinderbetreuung aus Gründen, die die Pflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht stattgegeben werden, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der Sorgeberechtigten. In diesem Fall kann die Höhe der Betreuungsvergütung für die Zukunft neu verhandelt werden.

In der laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an die Pflegeperson sind Verpflegungsgelder eingeschlossen. Auch in dem monatlich an den Main-Kinzig-Kreis zu entrichtenden Kostenbeitrag sind Verpflegungsgelder enthalten.

Soll das zu betreuende Kind in der Tagespflegestelle eine höherwertige (warme) Verpflegung erhalten, ist die Höhe sowie die Erhebung des erforderlichen Verpflegungsentgeltes zwischen der Pflegeperson und der/dem/den Sorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsvertrages zu regeln.

Für die Verpflegung wird eine Beitrag in Höhe von € (maximal 3 € pro Betreuungstag) vereinbart.

Bei möglicherweise zusätzlich anfallenden Kosten (für Ausflüge, Eintritte etc.), treffen die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung.

7. Regelung für abweichende Betreuungszeiten

Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger, rechtzeitiger Absprache möglich. Soweit derartige Betreuungszeiten nicht durch Reduzierung der Betreuungszeit an anderen Betreuungstagen ausgeglichen werden können, sind die zusätzlich geleisteten Betreuungsstunden mit € pro Stunde zu honorieren.

Dieser Betreuungsbetrag wird nicht vom öffentlichen Träger übernommen. Die Pflegeperson ist in diesem Fall verpflichtet, den Sorgeberechtigten eine Rechnung auszustellen. Die Pflegeperson hat für diese Betreuungsstunden keinen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Sozialversicherungskosten.

Beide Parteien sind verpflichtet, Änderungen von Pflegezeiten und daraus resultierende Erhöhungen bzw. Kürzungen der Zentralstelle für Kinderbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

8. Urlaub, Fortbildung und Vertretung

Die Pflegeperson hat Anspruch auf maximal 25 betreuungsfreie Tage (bei einer 5 Tage-Woche). Für diesen Zeitraum hat die Pflegeperson Anspruch auf die unter Ziffer 6. genannte Vergütung.

Die Beteiligten stimmen ihren Urlaub miteinander ab. Kommt keine Einigung zustande kann die Pflegeperson Betreuungersatz anbieten.

Nach § 3 der Satzung kann der Pflegeperson zur Teilnahme an Fortbildungen, zusätzlich bis zu drei betreuungsfreien Tagen gewährt werden. Während der ggf. erforderlichen Fortbildungstage der Pflegeperson ist die Betreuung der Kinder durch die/den Sorgeberechtigte(n) sicherzustellen. Fortbildungstage der Pflegepersonen sind der/dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

9. Krankheit und Ausfallzeiten

9.1 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

Bei Erkrankung des Kindes benachrichtigen die Sorgeberechtigten umgehend die Pflegeperson. Hat das Kind eine ansteckende oder fiebrige Erkrankung, müssen die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes sicherstellen. Dies gilt auch für den Fall, dass krankheitsbedingt eine über das übliche Maß hinausgehende Betreuung erforderlich ist.

Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit hat der Sorgeberechtigte die Pflegeperson unverzüglich zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen bezüglich sonstiger sich in ihrer Obhut befindlichen Kinder treffen kann.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Betreuungsperson soll von den Ergebnissen unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

In Notfällen ist die Pflegeperson verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Für diesen Fall erhält sie von den Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung eine Kopie des Impfpasses und der Krankenversicherungskarte. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich von der Pflegeperson zu unterrichten.

Hat die Pflegeperson Kenntnis von einer ansteckenden Erkrankung bei einem der von ihr betreuten Kinder verpflichtet sie sich, alle Sorgeberechtigten umgehend zu informieren.

Näheres ergibt sich aus Anlage I zu diesem Vertrag.

9.2 Erkrankung der Betreuungsperson

Erkrankt die Pflegeperson ist sie verpflichtet, die Sorgeberechtigten und die Zentralstelle für Kinderbetreuung umgehend auch über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Es gilt die vereinbarte Vertretungsregelung. In Ausnahmefällen kann die Vertretung auch durch die Sorgeberechtigten sichergestellt werden.

10. Mitteilungspflichten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Pflegeperson rechtzeitig zu informieren, wenn das Kind aus sonstigen wichtigen Gründen die Betreuung nicht wahrnehmen kann.

Die Pflegeperson verpflichtet sich, die Sorgeberechtigten rechtzeitig darüber zu informieren, wenn sie aufgrund sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse die Betreuung und Vertretung nicht sicherstellen kann.

Die Parteien verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Information über Umstände, die das Betreuungsverhältnis betreffen.

Im Übrigen teilen die Sorgeberechtigten in der Anlage II zu diesem Vertrag weitere notwendige Informationen mit.

11. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Still-schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen sind Angaben die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 8 a SGB VIII benötigt werden.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. In diesem Fall ist der Grund schriftlich darzulegen.

14. Weitere Vereinbarungen

Die Pflegeperson stellt sicher, dass in den Betreuungsräumen nicht geraucht wird.

Die Sorgeberechtigten stellen der Pflegeperson zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Windeln | <input type="checkbox"/> Nahrungsmittel |
| <input type="checkbox"/> Pflegemittel | <input type="checkbox"/> Kleidung zum Wechseln /Hausschuhe usw. |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

15. Sonstiges

Abweichungen von diesen Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Streichungen / Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Vertragliche Regelungen dürfen nicht einseitig durch eine Partei geändert werden (z.B. veränderte Betreuungszeiten), sondern beide Vertragsparteien müssen mögliche Änderungen zustimmen. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

_____, Datum

Ort

Unterschrift Pflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Die im Vertrag bezeichneten Anlagen I und II sind beigefügt.

Anlage I zum Tagespflegevertrag zwischen

und

Vollmacht zur ärztlichen Behandlung im Notfall

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Pflegeperson in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Die Tagespflegeperson informiert die Sorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

Behandelnder Arzt des Kindes ist:

Krankenversicherung:

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:

Vereinbarung zur Arzneimittelgabe

Die Pflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung des Arztes können dem Tagespflegekind jedoch bestimmte, erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z. B. Antibiotika) erforderlich, so bestimmt der Arzt jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimittel in Ausnahmesituationen (z. B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

Haftungsausschluss

Die Pflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch, auf Veranlassung und Anweisung des Arztes, verabreichte Arzneimittel erleidet.

Ort

Datum

Unterschrift Pflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage II zum Tagespflegevertrag zwischen

und

Informationsdaten

Die Sorgeberechtigten teilen der Pflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter folgender **Adresse/Telefonnummer** zu erreichen:

Sind die Sorgeberechtigten **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache generell bei der Pflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch benannte Person der Pflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Die Pflegeperson ist berechtigt, zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken (etwa im Zusammenhang der Bildungs- und Lerngeschichten) Bilder und Videoaufnahmen anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder Abgabe zu Präsentations- oder Werbezwecken o. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift Pflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte